



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

E-Mail:

Schwerin, der 03.01.2022

Hinweisschreiben – Organisation des Unterrichts im Januar 2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem vorliegenden Hinweisschreiben wird Ihnen ein Phasenmodell an die Hand gegeben, das sich an der Einsatzfähigkeit des gesamten pädagogischen Personals an der Schule orientiert. Nach welcher Phase dann der Unterrichtsbetrieb gestaltet wird, liegt im Ermessen der Schulleitung. Die Phasen werden nachstehend beschrieben.

Zunächst zum Hintergrund, warum das Phasenmodell notwendig ist:

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weitere Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung haben in ihrer ersten, einstimmigen Stellungnahme am 21.12.2021 eine Einordnung der neuen Virusvariante "Omikron" vorgenommen. Sie haben festgestellt, dass sich die neue Variante sehr viel schneller und einfacher von einem Menschen auf den anderen überträgt. Die neue Virusvariante kann bestehenden Infektionsschutz unterlaufen. Sie infiziert damit in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein, was zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebs führen kann.

Der Expertenrat weist darauf hin, dass nach den ersten Studienergebnissen der Impfschutz gegen die Omikron-Variante nachlässt und auch geimpfte Personen symptomatisch erkranken können. Nach erfolgter Auffrischungsimpfung ("Booster-Impfung") mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen zeigen verschiedene Studien jedoch einen guten Immunschutz. Daher werden alle an Schule Beteiligten nochmals gebeten, sich gegen das Corona-Virus impfen beziehungsweise eine Auffrischungsimpfung durchführen zu lassen.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Nachfolgend wird Ihnen eine Handlungsempfehlung für den Fall in die Hand gegeben, dass das Pandemiegeschehen entsprechende Maßnahmen erforderlich macht.

Nach Beratung mit den Verbänden der Schularten sowie weiterer Interessenvertretungen wurde ein Phasenmodell erarbeitet, das den Schulbetrieb ab dem 03.01.2022 regeln soll.

Dieses Phasenmodell orientiert sich daran, inwieweit das Pandemiegeschehen die Absicherung des Unterrichts durch das vorhandene pädagogische Personal kaum bzw. in sehr starkem Maße beeinträchtigt.

Ziel ist es, durch geeignete praktikable Maßnahmen einen Schulbetrieb zu gestalten, der sich an einem Phasenmodell orientiert, welcher allgemeine und schulspezifische Entscheidungen zulässt. Sie, liebe Schulleitungen, entscheiden für Ihre Schulen auf Grund des verfügbaren Personals, welche Beschulungsformen umgesetzt werden können.

Daher tritt abweichend von § 7a Absatz 1 der Schul-Corona-Verordnung M-V in der jeweiligen Fassung folgendes Phasenmodell ab 03.01.2022 für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Der Schulbetrieb ab dem 03.01.2022 wird vorerst in der **Phase 1** vorgenommen.

Es bleibt weiterhin Ziel, den Präsenzunterricht für alle Schüler aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sollen doppelte Belastungen des pädagogischen Personals durch parallelen Distanz- und Präsenzunterricht vermieden werden.

Die Einordnung der Schule in die zukünftig geltende Phase soll spätestens am Donnerstag der laufenden Woche für die darauffolgende Woche im Rahmen der konkreten personellen Situation an der Schule durch die Schulleitung vorgenommen werden. Die Staatlichen Schulämter bzw. die Schulaufsicht der beruflichen Schulen und die Schulträger sind zu informieren. Abweichend von der durch die Schule vorgenommenen Einordnung, kann die Schule auch zu einem anderen Zeitpunkt, wenn beispielsweise das Inzidenz-/Krankheitsgeschehen an der Schule zu größeren Ausfällen führt bzw. dieses wieder abflaut, den Unterrichtsbetrieb nach einer höheren/niedrigeren Phase organisieren. Die Schule informiert darüber das Staatliche Schulamt, das Staatliche Schulamt seinerseits informiert darüber die zuständige Gesundheitsbehörde.

Phasen- und schulartunabhängig gilt:

- Alle Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden oder an der Notbetreuung teilnehmen, werden dreimal in der Woche getestet. Die Testpflicht für Lehrkräfte und weiteres an Schule beschäftigtes Personal richtet sich nach § 1a Absatz 2 der Schul-Corona-Verordnung.
- Externe Partner können in Absprache mit den Schulleitungen im Rahmen der jeweiligen Verträge Aufsichts- und Betreuungsaufgaben übernehmen. Eine Testung dieser Personen erfolgt dann in der Schule vor Arbeitsaufnahme.
- Ganztägig arbeitende Grundschule und Ganztagschule werden von der Schule in eigener Verantwortung organisiert. Das heißt, der Unterricht kann auch vorübergehend ausgesetzt werden.

- Im Falle einer Notbetreuung erhalten die Schülerinnen und Schüler Aufgabenpakete. Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen, werden bei der Erledigung der Aufgabenpakete betreut. Die Schülerinnen und Schüler, die im Distanzunterricht lernen, bekommen die gleichen Aufgabenpakete. So ist sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Aufgaben bearbeiten.
- Nur diejenigen Schülerinnen und Schüler, die an der Teststrategie im Präsenzunterricht teilnehmen, können den Schülerschein als Nachweis bei außerschulischen Veranstaltungen nutzen.
- Wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse/Lerngruppe phasenweise krankheitsbedingt minimiert ist, entscheidet die Schule in eigener Verantwortung, in welcher Form der Unterricht durchgeführt wird. Ausnahmen hiervon bilden die Jahrgangsstufen 1 – 6 und die Abschlussklassen.

Phasenunabhängig gilt für die inklusive Beschulung an allgemein bildenden Schulen:

Grundsätzlich werden Schülerinnen und Schüler mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf weiterhin individuell gefördert. Die ausgereichten Förderstunden bleiben bis einschließlich der zweiten Phase grundsätzlich unangetastet.

Auch in der dritten Phase sollen die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden. Hier entscheidet jedoch die Schule in eigener Verantwortung, wie die individuelle Förderung gewährleistet werden kann.

Die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts findet in eigener Verantwortung und in Abhängigkeit des verfügbaren Personals der Schule statt. Darüber hinaus entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen, ob weitere Schülerinnen und Schüler möglichst in Präsenz gefördert werden, damit eine Tagesstruktur erhalten bleibt.

Hinweise zu den Zeugnisübergaben:

Selbstverständlich gilt, dass direkte und zusätzliche Kontakte zur Übergabe der Zeugnisse auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Schülerinnen und Schüler erhalten ihre Halbjahreszeugnisse jeweils in der Woche, in der sie in der Schule am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Zustellung der Kopie des Halbjahreszeugnisses kann auch per Post erfolgen; es ist kein Einschreiben erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigen auf der Kopie den Erhalt des Zeugnisses. Die Schülerin oder der Schüler bringt die Kopie des Zeugnisses mit, sobald sie beziehungsweise er wieder im Präsenzunterricht ist, und erhält dann das Original ausgehändigt.

Die Kostentragung für den Versand erfolgt gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 6 SchulG M-V im Rahmen der Sachkosten der äußeren Schulverwaltung.

Sollten Schülerinnen oder Schüler das Halbjahreszeugnis im Original für Bewerbungen benötigen, ist zur Übergabe des Originals ein Termin mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu vereinbaren.

Die für die Planungssicherheit des kommenden Schuljahres erforderlichen Unterlagen zur Anmeldung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 und 6 an die weiterführenden Schulen können zusammen mit der Kopie des Halbjahreszeugnisses per Post verschickt werden.

Wie oben angekündigt, sind die folgenden 3 Phasen wie folgt ausgestaltet:

Phase 1 Lehrkräfteeinsatz zur Unterrichtsabsicherung nicht oder unwesentlich eingeschränkt

Die derzeitigen Regelungen zum Schulbetrieb bleiben bestehen. Es findet Präsenzunterricht entsprechend § 7a „Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“ der Schul-Corona-Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung statt.

Zeugiskonferenzen können digital (vorzugsweise über *itslearning*) abgehalten werden.

Die Zeugnisse werden am 04.02.2022 ausgehändigt.

Phase 2 Lehrkräfteeinsatz zur Unterrichtsabsicherung eingeschränkt

Die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts findet in eigener Verantwortung und in Abhängigkeit des verfügbaren Personals der Schule statt. Hierfür erforderliche Entscheidungen für die Jahrgangsstufe 1 bis 6 erfolgen bei Bedarf in Absprache zwischen Schulleitungen und den Leitungen der Horte sowie den Trägern der Schülerbeförderung.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird Präsenzunterricht durchgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 werden im Wechselunterricht in einem A/B-Tages-/Wochenrhythmus beschult. Es wird ein wöchentlicher Wechsel der Klassen empfohlen. An den Präsenztagen (A-Tage/Wochen) erhalten die Schülerinnen und Schüler Hausaufgaben, welche in den darauffolgenden Tagen (B-Tage/Wochen) zu Hause eigenständig erledigt werden. Ein Distanzunterricht ist nicht vorgesehen.

Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, welche sich ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht gemäß § 7a Absatz 1 Satz 2 der Schul-Corona-Verordnung befinden.

Die gültigen Regelungen zur Leistungsbewertung entsprechend der Mantelverordnung (Amtliche Bezeichnung: Verordnung zur Änderung im Schulrecht infolge des neuartigen Corona-Virus) bleiben bestehen.

Abschlussklassen erhalten Präsenzunterricht. Ob eine Beschulung der Vorabschlussklassen in Präsenz möglich ist, entscheidet die Schulleitung in Auswertung der personellen Gegebenheiten an der Schule. Sollte keine Beschulung möglich sein, erhalten diese Schülerinnen und Schüler ebenfalls Wechselunterricht.

Zeugnis- und Klassenkonferenzen werden digital (vorzugsweise über *itslearning*) abgehalten.

Phase 3 Lehrkräfteeinsatz zur Unterrichtsabsicherung stark eingeschränkt

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird grundsätzlich Präsenzunterricht durchgeführt. Sofern die Schule aufgrund ihrer personellen Ausstattung in ihrem Unterrichtsablauf eingeschränkt ist und Präsenzunterricht nicht absichern kann, wird eine Notbetreuung vorgehalten. Ab der Jahrgangsstufe 7 findet Distanzunterricht statt. Dabei ist auf eine Verkürzung der Unterrichtstage auf durchschnittlich je 4 Unterrichtsstunden zu achten, um eine Überlastung zu vermeiden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bleibt unberührt.

Abschlussklassen erhalten Präsenzunterricht. Ob eine Beschulung der Vorabschlussklassen in Präsenz möglich ist, entscheidet die Schulleitung in Auswertung der personellen Gegebenheiten an der Schule. Sollte keine Beschulung möglich sein, erhalten die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen ebenfalls Distanzunterricht. Dabei ist auf eine Verkürzung der Unterrichtstage auf durchschnittlich je 4 Unterrichtsstunden zu achten.

Für die Förderschulen und für die Schulen der beruflichen Bildung sind entsprechende Anlagen beigefügt.

Auf der Grundlage dieser Regelungen wünsche ich Ihnen auch unter diesen besonderen Bedingungen einen guten Unterrichtsstart in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett

Anlage 1: Übersicht für die allgemein bildenden Schulen

Anlage 2: Förderschulen

Anlage 3: Berufliche Schulen

Anlage 4: Übergreifende Hinweise zum Distanzunterricht

Anlage 1 – Übersicht für allgemein bildende Schulen

	Phase 1	Phase 2	Phase 3
Jahrgangsstufen 1-6	Präsenz	Präsenz	Präsenz/ Notbetreuung*
ab Jahrgangsstufe 7	Präsenz	Wechselunterricht	Distanzunterricht
Vorabschlussklassen	Präsenz	Präsenz/ Wechselunterricht*	Präsenz/ Distanzunterricht*
Abschlussklassen	Präsenz	Präsenz	Präsenz

* Ist Präsenzunterricht aufgrund des verfügbaren Personals nicht gewährleistet,

- findet in Phase 2 Wechselunterricht für die Vorabschlussklassen statt
- findet in Phase 3 für die Jahrgangsstufen 1-6 eine Notbetreuung und Distanzunterricht für die Vorabschlussklassen statt.

Anlage 2 – Förderschulen

Schule mit dem Förderschwerpunkt	Regelung
Lernen	Schülerinnen und Schüler werden im Präsenzunterricht beschult. Die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts findet in eigener Verantwortung und in Abhängigkeit des Personalbedarfs der Schule statt.
emotionale und soziale Entwicklung	Schülerinnen und Schüler werden im Präsenzunterricht beschult. Die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts findet in eigener Verantwortung und in Abhängigkeit des Personalbedarfs der Schule statt.
Sehen	Es gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Grundschulbereich und den weiterführenden Bereich.
Hören	Es gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Grundschulbereich und den weiterführenden Bereich.
körperliche und motorische Entwicklung	Es gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Grundschulbereich und den weiterführenden Bereich.
geistige Entwicklung	Schülerinnen und Schüler werden im Präsenzunterricht beschult. Die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts findet in eigener Verantwortung und in Abhängigkeit des Personalbedarfs der Schule statt.
Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	Schülerinnen und Schüler werden im Präsenzunterricht beschult. Die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts findet in eigener Verantwortung und in Abhängigkeit des Personalbedarfs der Schule statt. Schülerinnen und Schüler, die zeitweilig an der Schule für Kranke beschult werden, werden im Rahmen der klinischen Leitlinienbehandlung weiterhin in ihre Stammschulen reintegriert. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Klinik einem strengen Monitoring und werden somit bei der stufenweise Reintegration in die Stammschule sowohl in der Klinik als auch in der Schule regelmäßig getestet.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Anlage 3 – Berufliche Schulen

(1) Abschlussjahrgänge sind:

- a) Jahrgangstufe 13 der Fachgymnasien,
- b) Alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

(2) Als Abschlussjahrgänge gelten ebenfalls:

- a) die Jahrgangstufe 12 der Fachgymnasien,
- b) die den Abschlussjahrgängen nach (1) Nummer b unmittelbar nachfolgenden Jahrgängen an den beruflichen Schulen,
- c) alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer (BVJA), die zum Ende des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen werden.

(3) Unterricht nach Phasenmodell

a) Phase 1:

In Eigenverantwortung der Schule findet der reguläre Unterricht unter Pandemiebedingungen statt.

b) Phase 2:

1. Für die Abschlussjahrgänge gemäß (1) und (2) findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Für alle anderen Ausbildungsklassen der Beruflichen Schulen findet in Eigenverantwortung der Schule Wechselunterricht der jeweils gesamten Klasse in wöchentlichem Wechsel zwischen Präsenzunterricht und eigenständigem häuslichen Lernen statt.
2. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
3. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichtes in den Ausbildungsberufen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unterfallen, gewährleistet.
4. Unabhängig von den Absätzen 1.-3. wird an den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) zugelassen.

c) Phase 3

1. Die Durchführung von Präsenzunterricht in den beruflichen Schulen ist untersagt. Für alle Jahrgangstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Ausschließlich für die Abschlussjahrgänge gemäß (1) und (2) findet in Eigenverantwortung der Schule ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.
2. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
3. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichtes in den Ausbildungsberufen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unterfallen, gewährleistet.
4. Unabhängig von den Absätzen 1.-3. wird an den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsankennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) zugelassen.

Anlage 4 – Übergreifende Hinweise zum Distanzunterricht/Distanzlernen

Seit Beginn der Coronapandemie hat sich an unseren Schulen viel bewegt. Bei der Digitalisierung sind wir große Schritte vorangekommen, auch wenn es noch viel zu tun gibt. Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer haben sich fortgebildet, wurden kreativ beim Unterrichten und haben sich in kurzer Zeit mit der neuen Technologie auseinandergesetzt. Viele Schulträger haben die Chance ergriffen, geplante Ausbaumaßnahmen im Rahmen des DigitalPakts schneller voranzubringen.

Das Lernmanagementsystem *itslearning* wurde für alle Schulen als Angebot eingeführt und um das Videokonferenzsystem *BigBlueButton* erweitert und schrittweise mit Mediatheken wie der FWU-Mediathek oder den Brockhaus-Medien angereichert. Über 80 Prozent der Schulen haben bereits Zugänge zum Lernmanagementsystem. Mit *itslearning* wurde ein digitaler Dreh- und Angelpunkt für den Schulbetrieb geschaffen, der für das Lehren und Lernen in Präsenz und auch für Phasen des Distanzlernens geeignet ist.

→ [Informationen über itslearning und die Beantragung von Zugängen](#)

Die Erwartung an den Distanzunterricht/das Lernen in der Distanz schließt eine konsequente Nutzung von *itslearning* und darin oder darüber hinaus den Einsatz von digitalen Medien mit ein. Lehrkräfte sind aufgefordert das Distanzlernen aktiv zu gestalten und gebeten die verfügbaren Hilfestellungen (z. B. *itslearning*, [Unterrichtshilfenportal](#), [mundo](#)) anzunehmen.

Kürzlich wurde von der Landesregierung die Handreichung zum onlinegestützten Unterricht aktualisiert. Sie bezieht sich auf das ganz konkrete tägliche Lehren und Lernen in allen Schularten. Dabei berücksichtigt sie in der überarbeiteten Version die Erfahrungen und Entwicklungen des Jahres 2020. Sie enthält auch einen aktualisierten Materialpool des Medienpädagogischen Zentrums (MPZ) des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung.

→ [Handreichung der Landesregierung zum onlinegestützten Unterricht](#)

Zur Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung des Distanzunterrichts können Lehrkräfte – sofern von der Schule keine Leihgeräte zur Verfügung stehen – im Rahmen einer Ausnahmeerlaubnis der Schulleitung das private Endgerät benutzen.

→ [Leitfaden für Lehrkräfte und Schulleitungen zum sicheren Einsatz privater Endgeräte](#)

Schulträger und Schulleitungen sind gleichermaßen aufgefordert, die Mittel des DigitalPakts und seiner Annex-Programme für die Beschaffung und Bereitstellung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zur Ausleihe zu nutzen. Den Schulen steht dazu auch die [Beratung des MPZ](#) zur Verfügung.